

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

<b>Gremium:</b>	Stadtrat	<b>Datum:</b>	04.05.2026
<b>Behandlung:</b>	Entscheidung	<b>Aktenzeichen:</b>	51122-120-55
<b>Öffentlichkeitsstatus</b>	öffentlich	<b>Vorlage Nr.</b>	2-1154/26/12-424
<b>Sitzungsdatum:</b>	22.04.2026	<b>Niederschrift:</b>	12/SR/059

### **Bebauungsplan "Freiflächenfotovoltaikanlage Hinterhausen" - Beratung über die während der frühzeitigen Offenlage eingegangenen Stellungnahmen - Beschluss zur Offenlage**

#### **Sachverhalt:**

Die EEGON ist an die Stadt Gerolstein herangetreten, eine Freiflächen-Fotovoltaikanlage auf der Gemarkung Hinterhausen zu entwickeln.

Die Errichtung von FF-PVA ist nach § 35 Abs. 2 Ziffer 9 Baugesetzbuch nicht privilegiert, wenn die Fläche 2,5 ha überschreitet. Die hier beantragte Anlage hat eine Fläche von mehr als 15 ha. Somit ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes zwingend erforderlich.

Die Verbandsgemeinde Gerolstein hatte zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) einen Kriterienkatalog entwickelt und beschlossen, dass mögliche Eignungsflächen für FF-PVA nicht vorab im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden, sondern der FNP bei Beantragung zur Errichtung von FF-PVA teilfortgeschrieben wird. Die Teilfortschreibung wird in einem Parallelverfahren durchgeführt.

Der Stadtrat Gerolstein hatte bereits in seiner Sitzung am 12.07.2023 den Aufstellungsbeschluss für den erforderlichen Bebauungsplan gefasst. Das beauftragte Planungsbüro hat einen Bebauungsplan-Vorentwurf mit Textfestsetzungen, Begründung und Umweltprüfung erarbeitet.

Der Stadtrat Gerolstein hatte in seiner Sitzung am 04.12.2024 beschlossen, die Unterlagen frühzeitig öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Die Vorentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan haben in der Zeit vom 06.01.2025 bis einschl. 07.02.2025 zu jedermanns Einsicht im Rathaus Gerolstein öffentlich ausgelegt. Weiterhin wurden die Unterlagen auf der Homepage der Verbandsgemeinde Gerolstein sowie auf dem Landesserver <https://www.geoportal.rlp.de> zur Verfügung gestellt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zeitgleich am Verfahren beteiligt.

Die während der frühzeitigen Offenlage bzw. frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden dem beauftragten Planungsbüro zwecks Auswertung und Vorbereitung der Abwägung übersandt.

In beigefügter Aufstellung sind die eingegangenen Stellungnahmen wie auch die Abwägung der einzelnen Punkte aufgeführt. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung wurden nicht erhoben. In verschiedenen Stellungnahmen wurde der Wegfall von landwirtschaftlich genutzten Flächen bemängelt. Von den durch die Teilfortschreibung des FNP bzw. die Aufstellung des Bebauungsplanes betroffenen Landwirten wurden durch den Vorhabenträger Unbedenklichkeitsschreiben eingeholt. Darüber hinaus wurden die von der Planung betroffenen Grundstücke durch die Eigentümer einvernehmlich und in eigenem Interesse zur Verfügung gestellt.



Die weiteren Unterlagen zum Bebauungsplan wie Begründung, Umweltbericht und Textfestsetzungen sind ebenfalls als Anlage im Ratsinfosystem eingestellt.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 25.03.2026 mit der Thematik beschäftigt und dem Stadtrat empfohlen, die Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen, die Abwägung / Würdigung der während der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3 I und 4 I BauGB) eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach der beigefügten Tabelle entsprechend den jeweiligen Beschlussvorschlägen durchzuführen. Sowie den anhand der gefassten Abwägungsbeschlüsse überarbeiteten und ergänzten Planentwurf gemäß § 3 II BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 II BauGB am Verfahren zu beteiligen.

**Beschluss:**

Auf Empfehlung des Bauausschuss der Stadt Gerolstein nimmt der Stadtrat die Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen zur Kenntnis und beschließt, den überarbeiteten und ergänzten Planentwurf öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**

Ja: 23

**STADT GEROLSTEIN, STADTTTEIL HINTERHAUSEN**

**BEBAUUNGSPLANVERFAHREN – "FREIFLÄCHENFOTOVOLTAIKANLAGE HINTERHAUSEN"**

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie zur frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden wurden mit elektronischem Schreiben vom 06.01.2025 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 07.02.2025 zur Stellungnahme eingeräumt. Im Anschreiben wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass die jeweiligen Belange nicht betroffen sind.

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 06.01.2025 bis einschließlich 07.02.2025 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. BürgerInnen haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 12.03.2026

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
1	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen</b>  Fonainengraben 200  53123 Bonn</p> <p><u>Schreiben vom 07.02.2025</u></p> <p>„im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:  Durch das o. a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt und unter Umständen beeinträchtigt.  In unmittelbarer Nähe der geplanten Freiflächen PV-Anlage betreibt die Bundeswehr eine Satellitenkommunikationsanlage, welche dauerhaft störungsfrei gehalten werden muss. Die Entfernung zu den Antennen beträgt ca. 2 km.  Der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Außenbereich wird unter der Auflage zugestimmt, dass bei der Errichtung der PV-Anlagen alle Maßnahmen getroffen werden, die zur Verhinderung von Funkstörungen notwendig sind. Beispielsweise sei hier - sofern erforderlich - die Abschirmung der Wechselrichter erwähnt.  Sofern nach Errichtung der Anlagen Funkstörungen auftreten, ist der Betreiber zur unverzüglichen Abschaltung der PV-Freiflächenanlage verpflichtet. Die Anlage darf anschließend erst nach erfolgreicher Entstörung wieder in Betrieb genommen werden.  Die Kosten der Entstörung und der ggf. entstehende Verdienstaustausfall infolge der Abschaltung, gehen vollständig zu Lasten des Betreibers.  Ich bitte Sie, mich unter Angabe meines Zeichens IV-0011-25-BBP weiter zu beteiligen.“</p>	<p>Die Hinweise des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr werden als Hinweise in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:  „Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  In unmittelbarer Nähe der geplanten Freiflächen PV-Anlage betreibt die Bundeswehr eine Satellitenkommunikationsanlage, welche dauerhaft störungsfrei gehalten werden muss. Die Entfernung zu den Antennen beträgt ca. 2 km.  Der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Außenbereich wird seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter der Auflage zugestimmt, dass bei der Errichtung der PV-Anlagen alle Maßnahmen getroffen werden, die zur Verhinderung von Funkstörungen notwendig sind. Beispielsweise sei hier - sofern erforderlich - die Abschirmung der Wechselrichter erwähnt.  Sofern nach Errichtung der Anlagen Funkstörungen auftreten, ist der Betreiber zur unverzüglichen Abschaltung der PV-Freiflächenanlage verpflichtet. Die Anlage darf anschließend erst nach erfolgreicher Entstörung wieder in Betrieb genommen werden.  Die Kosten der Entstörung und der ggf. entstehende Verdienstaustausfall infolge der Abschaltung, gehen vollständig zu Lasten des Betreibers.“</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
2	<p><b>DB Immobilien Region Mitte</b>  Camberger Straße 10  60327 Frankfurt</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
3	<p><b>Deutsche Flugsicherung GmbH</b>  Am DFS-Campus 10  63225 Langen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
4	<p><b>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)</b>  Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. - Kreisgruppe Vulkaneifel  Hindenburgplatz 3  55118 Mainz</p> <p><u>Schreiben vom 05.02.2025</u></p> <p>„gegen das geplante Vorhaben bestehen seitens der BUND-Kreisgruppe Vulkaneifel keine grundsätzlichen Bedenken. Welche Auswirkungen für Pflanzen und Tiere zu erwarten sind, insbesondere für Insekten und Kleinsäuger, ist noch wenig erforscht. Eine dauerhafte Beschattung, einhergehend mit der Vermeidung des direkten Kontaktes mit Niederschlägen auf Pflanzen, ist noch wenig erforscht. Hier sollte in einem mindestens 10 Jahre andauernden Monitoring, ab Inbetriebnahme der Anlage, die Entwicklung von Tier und Pflanzen auf der Fläche dokumentiert werden. Die bisher gemachten Untersuchungen könnten dabei als Ausgangsgrundlage dienen.</p> <p>Dass für die zu erwartende Vergrämung der Lerchenbrutpaare in unmittelbarer Umgebung ein entsprechender Ausgleich in Form von Lerchenfenstern geschaffen wird, sollte ebenso Bestandteil der Baugenehmigung sein.</p> <p>Weiter möchte ich auf einen Punkt hinweisen, der möglicherweise für die Bauphase und evtl. auch für die Betriebszeit wichtig sein könnte:</p> <p>Der Höhenzug im Plangebiet war Teil des Westwalls und mit mehreren Bunkern und Flakstellungen ausgebaut. Die Überreste dieser Bauwerke sind heute noch vorhanden. Es kann angenommen werden, dass diese Stellungen ständig mit</p>	<p>Die Hinweise werden an den zuständigen Umweltgutachter zur Berücksichtigung im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes weitergeleitet.</p> <p>Die Ergebnisse des Umweltberichtes werden in die Planung übernommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wie folgend anzupassen:</p> <p>" V1 Bauzeitenregelung:</p> <p>Die Herrichtung des Baufelds und der Beginn der Bestockung mit Tragpfosten ist auf die Zeit von Anfang August bis Ende Februar zu terminieren. Alternativ kann die Bauzeitenregelung im Rahmen einer Umweltbaubegleitung festgelegt werden. Dazu ist das Baufeld vor Baubeginn auf mögliche Brutvorkommen oder abgesetzte Jungtiere zu kontrollieren. Nach längeren Pausen der Bauarbeiten ist eine erneute Kontrolle des Baufelds obligat.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>           militärischem Personal belegt waren und auch bei Annäherung alliierter Truppen im Nov. / Dez. 1944 bis "zur letzten Patrone" verteidigt wurden.            Es wäre daher bestimmt kein Luxus, das Areal nach Munition und Granaten absuchen zu lassen. Ein Pflugschar reicht vielleicht 20 - 25 cm in den Boden. Tieferliegendes Material könnte jedoch beim Einrammen der Ständer erreicht werden und zu Schäden an Mensch und Material führen. Ein Absuchen des Geländes während der Bauphase würde nur zu langen Unterbrechungen führen, die vermeidbar sind.            Eine erste Einschätzung könnte durch den Kampfmittelräumdienst erfolgen.“         </p>	<p>           Die Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit wird im Zuge der bauvorbereitenden Maßnahmen erbracht.         </p>	<p> <b>V2</b> Breite der Modulgassen:            Um die Bejagung der Anlage, aber auch die Aggregation von Nahrungsschwärmen zu begünstigen, müssen Modulgassen mindestens die doppelte Flügelspannweite des Rotmilans, sprich 3,5 m breit sein – oder günstiger alternierende Eng- und Weitstellung bei gleichem Freiflächenansatz bieten. Alle Servicewege sind mindestens 6 m breit anzulegen.         </p> <p> <b>V4</b> Boden- und Grundwasserschutz:            Betankungen und die Lagerung von Kraftstoffen, Hydraulik- und Mineralölen sind nur auf befestigten und gegenüber dem Untergrund abgedichteten Flächen in dafür zugelassenen Behältnissen erlaubt. Auf der Baustelle sind Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Betonfahrzeuge und -maschinen sind nur auf eigens für diesen Zweck eingerichteten Anlagen und Flächen zu reinigen. Betonreste und -abfälle dürfen nicht im Baufeld abgelagert oder zwischengelagert werden, sondern sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen.         </p> <p> <b>V5</b> Ökologische Baubegleitung:            Zur Vermeidung arten- und naturschutzrechtlicher Verbotstatbestände und Kontrolle der fachgerechten Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen ist bereits vor Baubeginn (insbesondere vor Rodung und Bauaufreifmachung) und während der Bauzeit eine qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Anlei- tung, Begleitung der fachgerechten         </p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>Maßnahmenumsetzung, Kontrolle des Baufelds zur Vermeidung potentieller arbeitschutzrechtlicher Konflikte.</p> <p>A1: Förderung der Feldlerche:  Aufgrund der nachgewiesenen Feldlerchenbrut sind Maßnahmen zur Brutraumaufwertung angezeigt. Innerhalb des Solarparks sind insgesamt 5 Aussparungen in einer Flächengröße von mind. 40 m<sup>2</sup> und einer Mindestkantlänge von 5 m anzulegen. Innerhalb der Aussparungen ist die Grasnarbe zu entfernen. Der aufkommende Pflanzenbewuchs ist mittels Grubber, Egge oder Bodenfräse jährlich im Zeitraum 1. September bis Ende Februar zu entfernen. Die Schutzstreifen entlang des Waldes entfallen aufgrund des Meideverhaltens der Feldlerche zu Vertikalkulissen (Waldränder). Daher sind die Aussparungen in einem genügend großen Abstand anzulegen. Falls die genannten 5 Aussparungen in der festgelegten Größe nicht möglich sind, ist der Verlust der Feldlerchenreviere zusätzlich durch externe Maßnahmen im adäquaten Umfang auszugleichen."</p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wie folgend anzupassen:  "A2 Grünlandinsaat und extensive Bewirtschaftung des Sondergebietes:  Innerhalb des geplanten Solarparks ist die ackerbauliche Bewirtschaftung (aktuell Einsaatgrünland, Einsaatbrache) einzustellen. Die Gassen zwischen den Modulreihen sind mit zertifiziertem</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>Regioaatgut (UG 7/Produktionsraum 4: westdeutsches Berg- und Hügelland gem. VWW-Zertifizierung) in der Grundmischung als Trockenwiese einzusäen.</p> <p>A3 Anpflanzung einer naturraumtypischen Hecke an den Rändern des Solarparks:</p> <p>Entlang der beiden Kreisstraßen ist am Rand des Solarparks eine durchgehende, zweizeilige und 5 m breite naturraumtypische Hecke zu pflanzen. Es gelten folgende Vorgaben:</p> <p>Verwendung heimischer, standorttypischer Straucharten, z.B. ein- bzw. zweigriffiger Weißdorn, Schlehe, Blutroter Hartriegel, Schwarzer Holunder, Wolliger Schneeball, Wildrosen (z.B. canina-Aggregat), Feldahorn</p> <p>Pflanzqualität: Str. 2xv 60-100</p> <p>Pflanzabstand 1,50 m x 1,50 m, reihenweise versetzt</p> <p>Verwendung herkunftsgesicherte Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberheingraben“ (Region 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU, Januar 2012) Herstellungs- und Entwicklungspflege"</p> <p>Der Stadtrat beschließt wie dargelegt, folgende Festsetzung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>"Die bestehende Hecke am Südrand ist zu erhalten und in die Anpflanzung zu integrieren."</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Begründung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Ziele und Grundsätze der übergeordneten Planungsvorgaben (LEP / RROP) redaktionell zu ergänzen.</p> <p>Der Stadtrat beschließt wie dargelegt, folgende Hinweise zum Natur- und Artenschutz in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>" V4 Boden- und Grundwasserschutz: Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) durchzuführen. Die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, sowie der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sind zu beachten. Zu Vermeidung von Bodenverdichtungen ist ein Befahren mit schweren Baumaschinen nur nach längeren Trockenphasen zulässig. Die vorgesehenen Baueinrichtungs- und Baubedarfsflächen sind vor Baubeginn zu ermitteln und räumlich festzulegen. Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser sind die einschlägigen Schutzmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik umzusetzen. Reinigungs- und Wartungsarbeiten sind ausschließlich mit Wasser ohne Reinigungsmittelzusätze durchzuführen.</p> <p>A2: Grünlandensaat und extensive Bewirtschaftung des Sondergebietes: Falls es zu Bodenverdichtungen durch den Baustellenverkehr kommt, ist die Fläche vor der Ansaat zu lockern und anschließend einzuzügeln. Das Saatgut</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>ist oberflächlich aufzubringen und anzuwalzen. Auf den Flächen unterhalb der Modultische erfolgt Selbstbegrünung. Die bestehende zentrale Grünlandfläche ist nach Abschluss der Arbeiten zu rekultivieren, indem unebene Bodenstellen glattgezogen werden. Zur Mahd unterhalb der Modultische sind Balkenmäher zu bevorzugen, ggfs. unter den Modultischen auch Freischneider. Auf handelsübliche Kreiselmäher und einen rasenartigen Schnitt ist zu verzichten. Soweit möglich, ist das Mahdgut auszutragen und auf eine Mulchmahd zu verzichten. Die Mahd hat ein- bis zweimal jährlich zu erfolgen, mit einer Erstmahd nicht vor dem 15.06. Es ist ein Mindestabstand von 10 cm zwischen Boden und Mähwerk einzuhalten, um Insekten zu schonen. Da unter und zwischen den Modultischen keine Bodenbrüter zu erwarten sind, ist ein späterer Mahdtermin nicht erforderlich. Innerhalb der ggfs. ausgesparten „Lerchenfenster“ und der breiten Gassen darf zum Schutz von Bodenbrütern eine Mahd frühestens Anfang August nach dem voraussichtlichen Abschluss der Zweitbruten der Feldlerche erfolgen. Vorzusehen sind zwei alternierende Mahdgänge, bei denen jeweils ca. die Hälfte der Solarparkfläche gemäht wird. Eine alternierende Mahd mit Erhalt von Altgrasstreifen ist auch in den Randbereichen entlang des Sicherheitszaunes umzusetzen, so dass das Blütenangebot für Insekten durchgehend erhalten bleibt.</p> <p>Walzen und Schleppen ist nur bei Bedarf innerhalb der gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG genannten Fristen zulässig.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
5	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>  <b>T NL Südwest, PTI 14</b>  <b>Bauleitplanung</b>            Polcher Straße 15 - 19            56727 Mayen</p> <p><u>Schreiben vom 13.01.2025</u></p> <p>„wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:            Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.“</p>		<p>Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.“</p> <p>Der Stadtrat beschließt, die in der Planzeichnung definierten Felderchenfenster entfallen zu lassen und die Planzeichnung entsprechend anzupassen</p>
6	<p><b>Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH</b>  <b>Region-Manager Infrastrukturvertrieb Süd-West</b>            Raimundstraße 48-54            60431 Frankfurt</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
7	<p><b>Deutscher Wetterdienst</b>            Brucknerstraße 2            55127 Mainz</p> <p><u>Schreiben vom 21.01.2025</u></p> <p>„der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>		
8	<p><b>Dienstleistungszentrum ländlicher Raum - DLR - Eifel</b> Westpark 11 54634 Bitburg</p> <p><u>Schreiben vom 10.01.2025</u></p> <p>„durch den Bau von Photovoltaikanlagen werden landwirtschaftliche Flächen der Nutzung entzogen werden, die derzeit von landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet werden. Hierdurch entsteht eine Verknappung der landwirtschaftlichen Nutzflächen ggfls. mit der Folge von Flächenkonkurrenzen und u.U. ansteigenden Pachtpreisen. Im vorliegenden Fall sind 17 ha Acker und Grünland betroffen. In den Unterlagen sind keine Aussagen zu den Bewirtschaftern der Flächen vorhanden. Wir bitten daher im Zuge des weiteren Verfahrensablaufes zu prüfen, ob mit dem Flächenverlust keine Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben verbunden ist und ob ggfls. Ersatzflächen erforderlich sind. Die betroffenen Landwirte sind daher eng in das weitere Bauleitplanverfahren einzubinden und deren landwirtschaftliche Belange sind zu berücksichtigen. Konkrete Projekte oder Planungen unseres Hauses liegen in diesem Bereich nicht vor.“</p>	<p>Die von der Planung betroffenen Eigentümer stellen ihre Flächen einvernehmlich und im eigenen Interesse für die Errichtung eines Solarparks zur Verfügung. Die nördliche Parzelle wird aktuell nicht bewirtschaftet. Für die beiden anderen Parzellen wurden durch den Vorhabenträger bei den betroffenen Landwirten Unbedenklichkeitsschreiben eingeholt, welche bestätigen, dass die Planung keine Existenzgefährdung für die Landwirte bedeutet.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die redaktionelle Ergänzung der Begründung hinsichtlich der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Bewirtschaftung der Fläche.</p>
9	<p><b>DN Services Immobilien gmbH</b> Weilburger Str. 22 60327 Frankfurt a. Main</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
10	<p><b>Eisenbahnbundesamt</b>            Untermainkai 23-25            60329 Frankfurt a. Main</p> <p><u>Schreiben vom 21.01.2025</u></p> <p>„Ihr Schreiben ist am 06.01.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.            Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.            Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung BBPL_Bauleitplanung der Stadt Gerolstein; Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Ausweisung Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik in Hinterhausen“ nicht berührt.            Insofern bestehen keine Bedenken.“</p>		
11	<p><b>Eifel Tourismus GmbH</b>            Kalvarienbergstraße 1            54595 Prüm</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
12	<p><b>Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.</b>  <b>c/o Eifelverein e.V.</b>            Stürtzstraße 2 - 6            52349 Düren</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
13	<p><b>EnBW Energie Baden-Württemberg AG</b>            Projektentwicklung Windenergie</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	54290 Trier <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
14	<b>Energieversorgung Mittelrhein AG (evm)</b> Hauptstraße 31 54568 Gerolstein <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
15	<b>Energieneze Mittelrhein GmbH &amp; Co. KG, Bereich Asset-Management,</b> Schützenstraße 80 - 82 56068 Koblenz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
16	<b>Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr</b> Gebäude 890 55483 Hahn-Flughafen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
17	<b>Handwerkskammer</b> Loebstraße 18 54292 Trier <u>Schreiben vom 22.01.2025</u> „bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.“		
18	<b>Industrie- und Handelskammer Trier</b> Herzogenbuscher Str. 10 54290 Trier		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p><u>Schreiben vom 07.01.2025</u></p> <p>„vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Dem Bebauungsplan "FF PVA Hinterhausen" der Stadt Gerolstein stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen. Für ein Gelingen der Energiewende und die Versorgungssicherheit der Unternehmen ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien unumgänglich. Wir bitten darum, im Rahmen der Planung eine Integration des Solarparks in die umgebende Landschaft durch eine entsprechende Eingrünung sicherzustellen.“</p>	<p>Die Hinweise werden an den zuständigen Umweltgutachter zur Berücksichtigung im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes weitergeleitet. Entlang der beiden Kreisstraßen wird einen durchgehende naturraumtypische Hecke gepflanzt.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wie folgend anzupassen:          "A3 Anpflanzung einer naturraumtypischen Hecke an den Rändern des Solarparks:          Entlang der beiden Kreisstraßen ist am Rand des Solarparks eine durchgehende, zweizeilige und 5 m breite naturraumtypische Hecke zu pflanzen. Es gelten folgende Vorgaben:          Verwendung heimischer, standorttypischer Straucharten, z.B. ein- bzw. zweigriffiger Weißdorn, Schlehe, Blutroter Hartriegel, Schwarzer Holunder, Wolliger Schneeball, Wildrosen (z.B. canina- Aggregat), Feldahorn          Pflanzqualität: Str. 2xv 60-100          Pflanzabstand 1,50 m x 1,50 m, reihenweise versetzt          Verwendung herkunftsgesicherte Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberheingraaben“ (Region 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU, Januar 2012) Herstellungs- und Entwicklungspflege"</p>
19	<p><b>Forstamt Gerolstein</b>          Unter den Dolomiten          54568 Gerolstein</p> <p><u>Schreiben vom 20.01.2025</u></p> <p>„hiermit gibt das Forstamt Gerolstein folgende Stellungnahme zu dem o.a. Bebauungsplanverfahren ab:          Bei dem gegenständigen Bauvorhaben einer Freiflächen-PV-Anlage sind keine Waldflächen unmittelbar betroffen. Nördlich und westlich grenzen jedoch Waldflächen an das Plangebiet an (s. nachstehenden Kartenausschnitt: Plangebiet ist in</p>	<p>In den betroffenen Bereichen wurde die Baugrenze bereits so festgelegt, dass ein Waldabstand von 30m besteht.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:          „Haftungsfreistellung Waldabstand          Wegen der Gefahr umstürzender Bäume und dem Übergreifen von Bränden ist dem zu nahen Heranrücken einer</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>oranger Farbe markiert).</p>  <p>Wald- und forstwirtschaftliche Belange können durch eine mögliche Beschattung der Freiflächenanlage eine Rolle spielen. Ziel ist es, einen möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der PV-Freiflächenanlage zu gewährleisten. Bei der Errichtung von Flächenphotovoltaikanlagen an bestehenden Wald sind, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, folgende Abstände zum Wald (siehe Neue Vollzugshinweise zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, Schreiben des MKUEM vom 07.11.2023 - Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen) zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: Abstand eine Baumlänge (in der</li> </ul>	<p>Vorsorglich wird dennoch seitens des Projektierers eine Haftungsverzichtserklärung zugunsten der Waldeigentümer unterzeichnet. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Bebauung an den bereits vorhandenen Wald (Flurstücke 10/1 und 6 und 7) baurechtlich entgegenzutreten. Rechtsgrundlage hierzu bildet § 3(1) LBAuO: „Bauliche Anlagen sind so zu errichten, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden.“ Ein Sachverständigengutachten wird empfohlen. Der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks hat zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt zu bestellen, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten.“</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Regel 30 m)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: Abstand sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)</li> <li>• Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: Abstand dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m).</li> </ul> <p>Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Flächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder auch Bewirtschaftungsschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen werden. Zudem ist auf diese Weise auch das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.</p> <p>Um Erschwernisse der Waldbewirtschaftung sowie Beschädigungen der Anlage und des Zaunes zu vermeiden, sollte der Abstand des Zaunes zum Waldrand mindestens 30 m betragen. Andernfalls wären Regelungen zur Abgeltung von Bewirtschaftungsschwernissen sowie über einen Haftungsausschluss für Schäden durch herabfallende Bäume seitens des Betreibers mit den Waldbesitzern zu treffen.“</p>		
20	<p><b>Forstamt Hillesheim</b>  Lammersdorfer Straße  54576 Hillesheim</p> <p><u>Schreiben vom 10.01.2025</u></p> <p>„der Bebauungs- und Flächennutzungsplan zur Ausweisung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Hinterhausen befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Forstamts Gerolstein.“</p>		
21	<p><b>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz</b>  Festung Ehrenbreitstein  56077 Koblenz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
22	<p><b>Natur- und Geopark Vulkaneifel</b>  Mainzer Str. 25</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>54550 Daun</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
23	<p><b>Vodafone Deutschland GmbH</b> Zurmaiener Str. 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 30.01.2025</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.01.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“</p>		
24	<p><b>Kommunale Netze Eifel AöR (Wasser Hallschlag, Ormont, Scheid)</b> Michelbach 1 54595 Prüm</p> <p><u>Schreiben vom 08.01.2025</u></p> <p>„hiermit teilen wir Ihnen mit, dass von uns für den Ort Hinterhausen keine Zuständigkeit besteht dieser liegt außerhalb unseres Versorgungsgebietes. Wir hoffen, dass wir Ihnen hiermit weiterhelfen konnten.“</p>		
25	<p><b>Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Landesplanungsbehörde</b> Postfach 12 20 54543 Daun</p> <p><u>Schreiben vom 03.02.2025</u></p> <p>„nachstehend gebe ich Ihnen das Prüfergebnis der von Ihnen mit Datum vom 06.01.2025 beantragten landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz zur Sicherung der weiteren Bauleitplanung und zur Realisierung der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde</p>		<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wie folgend anzupassen: " V1 Bauzeitenregelung:</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Hinterhausen, Gemarkung Hinterhausen, Flur 10, Flurstücke 12, 13 und 14 bekannt. Diese Stellungnahme dient als planungsrechtliche Grundlage zur Änderung und Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeindebereich „FF-PVA Hinterhausen“ und zur Aufstellung eines Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“.</p> <p>Landesplanerische Stellungnahme gem. § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG)</p> <p>1. Anlass:</p> <p>Die Verbandsgemeinde Gerolstein hat hier mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, in der Ortsgemeinde Hinterhausen, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 14,79 ha zu errichten. In die Planung wird ein Bereich von einer Größe von 17,06 ha einbezogen. Baurecht für dieses Vorhaben besteht derzeit auf der Planfläche nicht.“</p> <p>Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein als „Fläche für die Landwirtschaft, Acker- und Grünland“ ausgewiesen. Zur Feststellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der erforderlich werdenden Bauleitplanung durch die Ortsgemeinde Hinterhausen (Aufstellung Bebauungsplan) sowie die Verbandsgemeinde Gerolstein (Änderung und Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans) wurde die Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme beantragt. Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein sollen die Planflächen als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ dargestellt werden.</p> <p>2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>Die Verbandsgemeinde Gerolstein hat eine TÖB-Beteiligung im o.g. Verfahren durchgeführt. Die Untere Landesplanungsbehörde hat die Untere Naturschutzbehörde, Bauaufsichtsbehörde sowie das Gesundheitsamt des Landkreises Vulkaneifel angehört. Außerdem ist die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Trier integriert.</p> <p>Soweit im Verfahren Anregungen und Hinweise zu den Planungsabsichten abgegeben wurden und diese für die künftige Bauleitplanung relevant sind, so sind diese für den Bereich der Unteren Landesplanungsbehörde, Unteren Naturschutzbehörde, Bauaufsichtsbehörde sowie des Gesundheitsamtes in dieser Stellungnahme dargelegt. Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen, die im Rahmen der eigenständigen TÖB-Beteiligung durch die Verbandsgemeinde Gerolstein eingeholt wurden, sind nicht Bestandteil dieser Stellungnahme.</p> <p>3. Lage im größeren Raum, überörtliche Beziehungen, zentrale Zuordnung</p> <p>Die Ortsgemeinde Hinterhausen gehört innerhalb der Region Trier zur Verbandsgemeinde Gerolstein (Mittelzentrum). Oberzentrum ist die Stadt Trier.</p> <p>4. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung und weitere fachliche Hinweise:</p>		<p>Die Herrichtung des Baufelds und der Beginn der Bestockung mit Tragpfosten ist auf die Zeit von Anfang August bis Ende Februar zu terminieren. Alternativ kann die Bauzeitenregelung im Rahmen einer Umweltbaubegleitung festgelegt werden. Dazu ist das Baufeld vor Beginn auf mögliche Brutvorkommen oder abgesetzte Jungtiere zu kontrollieren. Nach längeren Pausen der Bauarbeiten ist eine erneute Kontrolle des Baufelds obligat.</p> <p>V2 Breite der Modulgassen: Um die Bejagung der Anlage, aber auch die Aggregation von Nahrungsschwärmen zu begünstigen, müssen Modulgassen mindestens die doppelte Flügelspannweite des Rotmilans, sprich 3,5 m breit sein – oder günstiger alternierende Eng- und Weitstellung bei gleichem Freiflächenansatz bieten. Alle Servicewege sind mindestens 6 m breit anzulegen.</p> <p>V4 Boden- und Grundwasserschutz: Betankungen und die Lagerung von Kraftstoffen, Hydraulik- und Mineralölen sind nur auf befestigten und gegenüber dem Untergrund abgedichteten Flächen in dafür zugelassenen Behältnissen erlaubt. Auf der Baustelle sind Ölbindermittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Betonfahrzeuge und -maschinen sind nur auf eigens für diesen Zweck eingerichteten Anlagen und Flächen zu reinigen. Betonreste und -abfälle dürfen nicht im Baufeld abgelagert oder zwischengelagert werden, sondern sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>In dieser Stellungnahme sind die Zielvorgaben und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt gemäß:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesentwicklungsprogramm (LEP IV 2008),</li> <li>- Regionalplan Trier -1985/1995- (ROPI 1985, als Erfordernisse der Raumplanung),</li> <li>- Regionalplan Trier Entwurf 2014 (RROPI 2014),</li> <li>- Regionalplan Trier Entwurf 2024 (RROPI 2024),</li> <li>- sowie die Vorgaben der beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.</li> </ul> <p>Grundlage für die Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des LEP IV vom 07.10.2008, verbindlich geworden am 25.11.2008, und die 2. Teilfortschreibung des LEP IV vom 21.07.2015 (verbindlich seit dem 22.08.2015) sowie Teilfortschreibung - Erneuerbare Energien- des LEP IV, verbindlich seit dem 11.05.2013 und die Dritte Teilfortschreibung des LEPs, verbindlich seit dem 21.07.2017, die 4. Teilfortschreibung LEP IV -Energieversorgung- vom 30.01.2023 als auch der ROPL der Region Trier aus dem Jahre 1985 sowie die Veränderungen bzw. Teilfortschreibungen des ROPL für die Teilbereiche gewerbliche Wirtschaft, Sicherheit und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs, Einzelhandel und Windkraft.</p> <p>Der RROPI 2024 befindet sich derzeit in dem Verfahren zur Neuaufstellung. Der Planentwurf 2024 erfüllt mit der erneuten Beteiligung zumindest teilweise die Anforderungen um als "in Aufstellung befindliche Ziele" berücksichtigt werden zu müssen. Mit der öffentlichen Auslegung des Planänderungsentwurfes werden die Ergebnisse der ersten Beteiligung in Form der darin berücksichtigten Abwägung der seinerzeit vorgebrachten Anregungen und Hinweise den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben. Dies ist für die Rechtsfähigkeit als in Aufstellung befindliche Ziele konstituierend (neu gem.§ 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG. Insoweit gilt dies nach hiesiger Lesart der betreffenden Rechtsbestimmung grundsätzlich für die Ziele des ersten Planentwurfs, die vorliegend im ROPneuE 2024 unverändert fortbestehen bzw. bereits Abwägungsgegenstand im Rahmen der 1. Anhörung waren. Dies gilt jedoch noch nicht für neue Ziele des aktuellen Planentwurfs, die nicht vor unverändert oder das Ergebnis einer Abwägung im Beteiligungsverfahren sondern auf andere Umstände zurückzuführen sind, und die erst jetzt in der erneuten Beteiligung sachbezogen neu und erstmalig einer Anhörung zugeführt werden.</p> <p>Im LEP IV ist das Plangebiet als landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus ausgewiesen.</p> <p>Im RROPI (1985/95) sind die Flächen als sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt.</p> <p>Gemäß RROPI 2014 liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung</p>	<p>Die Begründung wird redaktionell hinsichtlich der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Ziele und Grundsätze des RRÖP ergänzt.</p>	<p>V5 Ökologische Baubegleitung: Zur Vermeidung arten- und naturschutzrechtlicher Verbotstatbestände und Kontrolle der fachgerechten Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahme ist bereits vor Baubeginn (insbesondere vor Rodung und Bauaufreimung) und während der Bauzeit eine qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Anleitung, Begleitung der fachgerechten Maßnahmenumsetzung, Kontrolle des Baufelds zur Vermeidung potentieller artenschutzrechtlicher Konflikte.</p> <p>A1: Förderung der Feldlerche: Aufgrund der nachgewiesenen Feldlerchenbrut sind Maßnahmen zur Brutraumaufwertung angezeigt. Innerhalb des Solarparks sind insgesamt 5 Aussparungen in einer Flächengröße von mind. 40 m<sup>2</sup> und einer Mindestkantlänge von 5 m anzulegen. Innerhalb der Aussparungen ist die Grasnarbe zu entfernen. Der aufkommende Pflanzenbewuchs ist mittels Grubber, Egge oder Bodenfräse jährlich im Zeitraum 1. September bis Ende Februar zu entfernen. Die Schutzstreifen entlang des Waldes entfallen aufgrund des Meideverhaltens der Feldlerche zu Vertikalkulissen (Waldränder). Daher sind die Aussparungen in einem genügend großen Abstand anzulegen. Falls die genannten 5 Aussparungen in der festgelegten Größe nicht möglich sind, ist der Verlust der Feldlerchenreviere zusätzlich durch externe Maßnahmen im adäquaten</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>und Tourismus. Unmittelbar angrenzend befinden sich Vorranggebiete für die Forstwirtschaft, sonstige Waldgebiete sowie Vorranggebiete der Landwirtschaft.</p> <p>Gemäß RROPI 2024 liegt das Plangebiet in ebenfalls einem Vorranggebiet für Erholung und Tourismus. In räumlicher Nähe sind Vorrang- und Vorranggebiete der Landwirtschaft ausgewiesen sowie Vorranggebiete der Forstwirtschaft und Bereiche, die dem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund zuzuordnen sind. Hinsichtlich der Besonderen Funktion ist im Planbereich Wohnen, Gewerbe sowie Freizeit und Erholung ausgewiesen.</p> <p>Errichtung von Photovoltaikanlagen:</p> <p>G 166, LEP IV: „Von baulichen Anlagen unabhängige Fotovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen, errichtet werden.“ Z 166a, LEP IV: „Die Errichtung von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch Raetischer Limes ausgeschlossen.“</p> <p>Erholung und Tourismus:</p> <p>G 133, LEP IV: „Die Möglichkeiten der naturnahen Erholung sollen unter Einbeziehung des landschaftlich und geowissenschaftlich orientierten Tourismus entwickelt und die touristischen Belange älterer Menschen verstärkt berücksichtigt werden.“</p> <p>Z 134, LEP IV: „Die Erholungs- und Erlebnisräume sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorranggebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.“</p> <p>G 135, LEP IV: „Für Teilräume mit besonderem Freizeit- und Erholungswert sollen gebietsbezogene Gesamtkonzepte erarbeitet werden, die auf eine stärkere Kooperation der zugehörigen Gemeinden im Freizeitbereich abstellen und die durch die Bauleitplanung entsprechend abgesichert werden sollen.“</p> <p>5. Hinweise der Fachbehörden und Dienststellen zur weiteren Planung Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Vulkaneifel:</p> <p>Das Vorhaben liegt im Naturpark „Vulkaneifel“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Gerolstein und Umgebung“.</p> <p>Die zum Bebauungsplan vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Umweltbericht (Egbert Sonntag, Stand: November 2024) und die Brutvogeluntersuchung (HORTULUS, Stand: Oktober 2023), zeigen die im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf.</p> <p>Die Kompensation, der durch den Bebauungsplan „FF PVA Hinterhausen“</p>		<p>Umfang auszugleichen.“</p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wie folgend anzupassen:</p> <p>„A2 Grünlandensaart und extensive Bewirtschaftung des Sondergebietes:</p> <p>Innerhalb des geplanten Solarparks ist die ackerbauliche Bewirtschaftung (aktuell Einsaatgrünland, Einsaatbrache) einzustellen. Die Gassen zwischen den Modulreihen sind mit zertifiziertem Regiosaatgut (UG 7/Produktionsraum 4: westdeutsches Berg- und Hügelland gem. VWW-Zertifizierung) in der Grundmischung als Trockenwiese einzusäen.</p> <p>A3 Anpflanzung einer naturraumtypischen Hecke an den Rändern des Solarparks:</p> <p>Entlang der beiden Kreisstraßen ist am Rand des Solarparks eine durchgehende, zweizeilige und 5 m breite naturraumtypische Hecke zu pflanzen. Es gelten folgende Vorgaben:</p> <p>Verwendung heimischer, standorttypischer Straucharten, z.B. ein- bzw. zweigriffiger Weißdorn, Schlehe, Blutroter Hartriegel, Schwarzer Holunder, Wolliger Schneeball, Wildrosen (z.B. canina- Aggregat), Feldahorn</p> <p>Pflanzqualität: Str. 2xv 60-100</p> <p>Pflanzabstand 1,50 m x 1,50 m, reihenweise versetzt</p> <p>Verwendung herkunftsgesicherte Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>begründeten Eingriffe in Natur und Landschaft, erfolgen durch die Anlage von Heckenstreifen (A1), die Extensivierung von Grünflächen (A2) sowie die Umwandlung von Ackerfläche zu Grünland (E1). Darüber hinaus sind zwei Lerchenfenster entsprechend der Planzeichnung anzulegen und zu unterhalten (Textfestsetzungen, C Nr. 6).</p> <p>Zur korrekten Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen empfiehlt sich der Einsatz einer Umweltbaubegleitung. Um nachteilige Auswirkungen auf den Boden sowie einen verstärkten Oberflächenabfluss während der Bauphase zu vermeiden, wird zusätzlich eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 4 Abs. 1 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) die Träger der Bauleitplanung dazu verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2, mit Inkrafttreten der Satzung, vollständig an die Eintragungsstelle zu übermitteln. Die Eintragungen sind im KSP vorzunehmen. Die elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVO sind zu beachten. Die Datenbereitstellung kann im Auftrag des Trägers der Bauleitplanung auch durch Dritte (z.B. Planungsbüros) vorgenommen werden.</p> <p>Gesundheitsamt, Kreisverwaltung Vulkaneifel:</p> <p>Grundsätzlich bestehen aus unserer fachbehördlichen Sicht, insbesondere aus dem infektionshygienischen Blickwinkel anhand der bis dato vorliegenden Fakten, keine durchgreifenden Bedenken gegen die geplante Maßnahme.</p> <p>Baufaufsicht, Kreisverwaltung Vulkaneifel:</p> <p>Aus bauaufsichtlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans nach § 12 BauGB zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für eine Photovoltaik - Freiflächenanlage "FF PVA Hinterhausen" keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Hinweis: Aufgrund des geplanten Standortes im Bereich der K 77, sollte eine Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer durch die PV-Module möglichst ausgeschlossen bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden.</p> <p>Planungsgemeinschaft, Trier:</p> <p>Die Ausweisung von Flächen zur alternativen Energiegewinnung stimmt grundsätzlich mit den Zielen der Planungsgemeinschaft Region Trier zum Ausbau erneuerbarer Energien überein und wird deshalb befürwortet.</p> <p>Gemäß des noch verbindlichen Regionalen Raumordnungsplanes von 1985 (ROP 1985) sind die von der Planung betroffenen Flächen als sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen ausgewiesen. Wir bitten daher um Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange. Wir weisen darauf hin, dass durch die Planung keine existenzbedrohenden Verhältnisse für die Bewirtschaftung entstehen dürfen.</p> <p>Des Weiteren befindet sich das Plangebiet teilweise innerhalb eines</p>	<p>Die Hinweise werden an den zuständigen Umweltgutachter zur Berücksichtigung im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes weitergeleitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.</p>	<p>(BMU, Januar 2012) Herstellungs- und Entwicklungspflege"</p> <p>Der Stadtrat beschließt wie dargelegt, folgende Festsetzung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>"Die bestehende Hecke am Südrand ist zu erhalten und in die Anpflanzung zu integrieren."</p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Begründung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Ziele und Grundsätze der übergeordneten Planungsvorgaben (LEP / RROP) redaktionell zu ergänzen.</p> <p>Der Stadtrat beschließt wie dargelegt, folgende Hinweise zum Natur- und Artenschutz in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>"V4 Boden- und Grundwasserschutz: Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) durchzuführen. Die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, sowie der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sind zu beachten. Zu Vermeidung von Bodenverdichtungen ist ein Befahren mit schweren Baumaschinen nur nach längeren Trockenphasen zulässig. Die vorgesehenen Baueinrichtungs- und Baubedarfsflächen sind vor Baubeginn zu ermitteln und räumlich festzulegen. Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Schwerpunktbereichs der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung gemäß ROP 1985, sowie innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung und Tourismus gemäß dem Entwurf des regionalen Raumordnungsplans 2024. Aufgrund dessen sollte ein besonderes Augenmerk auf die landschaftliche und naturräumliche Einbindung des Plangebietes geachtet werden.</p> <p>Zusammenfassung und Ergebnis:</p> <p>Als Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme ist festzuhalten, dass gegen die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein geplante Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gem.§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO auf den o.g. Parzellen der Ortsgemeinde Hinterhausen zur Herstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der in dieser landesplanerischen Stellungnahme aufgezeigten Zielvorgaben, Anregungen und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung keine Bedenken bestehen.</p> <p>Gegen die weiteren Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die mitgeteilten Anregungen der Fachbehörden und Dienststellen, beachtet bzw. berücksichtigt und umgesetzt werden.</p> <p>Vorbehaltsgebiet Erholung Tourismus/ landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus: Die Erholungs- und Erlebnisräume sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus. Vor diesem Hintergrund ist die Einbindung der Freiflächen-Fotovoltaikanlage in die Umgebung ein zu berücksichtigender Aspekt zum Schutze dieser Gebietscharaktere. Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie sonstigen Bepflanzungen im planerisch dargestellten Bereich der Flächenumgrenzung ist entsprechend umsetzen und dient der Einbindung ins Landschaftsbild. sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen: Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange ist erforderlich; durch die Planung dürfen keine existenzbedrohenden Verhältnisse für die Bewirtschaftung entstehen.</p> <p>Natur- und Artenschutz: Der Einsatz einer Umweltbaubegleitung sowie einer Bodenkundlichen Baubegleitung wird empfohlen; Die Kompensationsmaßnahmen AI, A2, EI, zwei Lerchenfenster sind gemäß Planung umzusetzen; Die Eintragungen sind im KSP vorzunehmen. Die elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVO sind zu beachten.</p> <p>Bauaufsicht: Aufgrund des geplanten Standortes im Bereich der K 77, sollte eine Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer durch die PV-Module möglichst ausgeschlossen bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden.</p> <p>In der folgenden Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Gerolstein sind im</p>	<p>Die Hinweise werden an den zuständigen Umweltgutachter zur Berücksichtigung im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes weitergeleitet. Die Ergebnisse des Umweltberichtes werden in die Planung übernommen. Von den bewirtschaftenden Landwirten wurden seitens des Vorhabenträgers Unbedenklichkeitsbescheinigungen eingeholt. Die Landwirte sind in ihrer Existenz nicht gefährdet.</p> <p>Zum Bauantrag wird ein Blendgutachten eingereicht.</p>	<p>das Grundwasser sind die einschlägigen Schutzmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik umzusetzen. Reinigungs- und Wartungsarbeiten sind ausschließlich mit Wasser ohne Reinigungsmittelzusätze durchzuführen.</p> <p>A2: Grünlandesaat und extensive Bewirtschaftung des Sondergebietes: Falls es zu Bodenverdichtungen durch den Baustellenverkehr kommt, ist die Fläche vor der Ansaat zu lockern und anschließend einzueggen. Das Saatgut ist oberflächlich aufzubringen und anzuwälzen. Auf den Flächen unterhalb der Modultische erfolgt Selbstbegrünung. Die bestehende zentrale Grünlandfläche ist nach Abschluss der Arbeiten zu rekultivieren, indem unebene Bodenstellen glattgezogen werden. Zur Mahd unterhalb der Modultische sind Balkenmäher zu bevorzugen, ggfs. unter den Modultischen auch Freischneider. Auf handelsübliche Kreiselmäher und einen rasenartigen Schnitt ist zu verzichten. Soweit möglich, ist das Mahdgut auszutragen und auf eine Mulchmahd zu verzichten. Die Mahd hat ein- bis zweimal jährlich zu erfolgen, mit einer Erstmahd nicht vor dem 15.06. Es ist ein Mindestabstand von 10 cm zwischen Boden und Mähwerk einzuhalten, um Insekten zu schonen. Da unter und zwischen den Modultischen keine Bodenbrüter zu erwarten sind, ist ein späterer Mahdtermin nicht erforderlich. Innerhalb der ggfs. ausgesparten „Lerchenfenster“ und der breiteren Gassen darf zum Schutz von Bodenbrütern eine Mahd frühestens Anfang August nach dem voraussichtlichen</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Flächennutzungsplan Sonderbauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Bauutzungsverordnung (BauNVO) auszuweisen. Darüber hinaus ist in der Bebauungsplanung ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der entsprechenden Zweckbestimmung „Fotovoltaik“ aufzustellen. Die Planungen können im sog. „Parallelverfahren“, wie hier vorgesehen, nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB erfolgen. In den weiteren Planungen sind gem. § la BauGB die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden und i. V. mit § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Auf § 1 Abs. 4 BauGB, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, wird ausdrücklich verwiesen. Darüber hinaus unterliegen die zu berücksichtigenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung dem Regime der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB.</p> <p>Soll der Bebauungsplan vor der rechtswirksamen Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB), bedarf er gemäß § 10 Abs. 2 BauGB vom 27.8.1997 (BGBl. 1 Seite 2141) der Genehmigung. Zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 6.1.1998 (GVBl. Seite 28) ist die Kreisverwaltung Vulkaneifel.</p> <p>Die Planungsgemeinschaft Region Trier hat das Benehmen zu dem Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme am 14.02.2025 hergestellt.“</p>		<p>Abschluss der Zweitbruten der Feldlerche erfolgen. Vorzusehen sind zwei alternierende Mahdgänge, bei denen jeweils ca. die Hälfte der Solarparkfläche gemäht wird. Eine alternierende Mahd mit Erhalt von Altgrasstreifen ist auch in den Randbereichen entlang des Sicherheitszaunes umzusetzen, so dass das Blütenangebot für Insekten durchgehend erhalten bleibt.</p> <p>Walzen und Schleppen ist nur bei Bedarf innerhalb der gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG genannten Fristen zulässig. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.“</p> <p>Der Stadtrat beschließt, die in der Planzeichnung definierten Feldlerchenfenster entfallen zu lassen und die Planzeichnung entsprechend anzupassen</p>
26	<p><b>Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzdienststelle</b> Postfach 12 20 54543 Daun</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
27	<p><b>Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.</b> Kirchenstraße 13 67823 Obermoschel</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
28	<p><b>Landesamt für Denkmalpflege</b> Schillerstraße 44 55116 Mainz</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Keine Stellungnahme abgegeben		
29	<p><b>Landesamt für Geologie und Bergbau</b> Postfach 100255 55133 Mainz</p> <p><u>Schreiben vom 29.01.2025</u></p> <p>„aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau/ Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlage "FF PVA Hinterhausen" teilweise im Bereich der auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder "Adler" und "Aurora" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor. Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Boden und Baugrund - allgemein: Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. Es wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hingewiesen: <a href="https://www.labo-deutsch-land.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FA_Photo-voltaik_und_Solarthermie.pdf">https://www.labo-deutsch-land.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FA_Photo-voltaik_und_Solarthermie.pdf</a></p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände. Geologiedatengesetz (GeolDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw.</p>	<p>Die Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden als Hinweise in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB), wie folgt in den Textteil des Bebauungsplanes: „Bergbau / Altbergbau Das Plangebiet liegt teilweise im Bereich der auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder "Adler" und "Aurora". Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen nicht vor. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. Es wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hingewiesen: <a href="https://www.labo-deutsch-land.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FA_Photo-voltaik_und_Solarthermie.pdf">https://www.labo-deutsch-land.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FA_Photo-voltaik_und_Solarthermie.pdf</a>“</p> <p>„Geologiedatengesetz (GeolDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal/Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <a href="https://geoldg.lgb-rlp.de">https://geoldg.lgb-rlp.de</a> zur Verfügung.“</p> <p>Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <a href="https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html">https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</a>“</p>		<p>die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal/Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <a href="https://geoldg.lgb-rlp.de">https://geoldg.lgb-rlp.de</a> zur Verfügung. Die Übermittlungspflicht obliegt dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma).“</p>
30	<p><b>Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.</b> Postfach 27 55453 Gensingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
31	<p><b>Landwirtschaftskammer Dienststelle Trier</b> Gartenfeldstraße 12 a 54295 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 16.01.2025</u></p> <p>„die Planung sieht den Bau einer 17 ha großen PV-Freiflächenanlage vor. Die Planung soll auf intensiv genutztem Acker- und Grünland verwirklicht werden. Die Fläche weist keine Vorrang- oder Vorbehaltsfläche nach RROP Stand 2014 auf. Die Bodenzahlen liegen zwischen 25 und 36 Bodenpunkten und liegen damit im Durchschnitt der Gemarkung. Die Fläche ist überwiegend ebenerdig und damit eine bevorzugte Lage, da diese Flächen in der Region weniger häufig vorkommen.“</p> <p>Die Fläche wird teilweise von einem Betrieb bewirtschaftet, dessen einzige ebene Fläche diese Ackerfläche ist. Der Betrieb verliert durch die Planung rund 6 ha Ackerfläche, was für ihn einen erheblichen wirtschaftlichen Nachteil bedeutet. Um hier ein Mindestmaß an Ausgleich zu schaffen, ist es wichtig, dass der Ackerstatus der Fläche erhalten werden kann und der Betrieb an anderer Stelle diesen Ackerstatus umlegen an. Solange hierzu keine Zusage durch die Kreisverwaltung</p>	<p>Die von der Planung betroffenen Eigentümer stellen ihre Flächen einvernehmlich und im eigenen Interesse für die Errichtung eines Solarparks zur Verfügung. Die nördliche Parzelle wird aktuell nicht bewirtschaftet. Für die beiden</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Begründung hinsichtlich der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Belange der Landwirtschaft redaktionell zu ergänzen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>erfolgt, lehnen wir die vorgelegte Planung ab.</p> <p>Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen i. H. v. von maximal 2 Prozent ist zu prüfen und der Nachweis zu führen, dass durch die vorgelegte Planung sowie alle weiteren möglichen Planungsabsichten, mindestens in der VG Gerolstein, nicht mehr als 2% landwirtschaftlicher Nutzflächen, auf Gemeindeebene ausgewiesen werden. Hierzu wird in den Unterlagen nichts dargelegt.</p> <p>Weiterhin möchten wir noch drauf verweisen, dass im Vulkaneifelkreis sehr viele Grünlandstandorte nun als hochwertiges Grünland dem pauschalen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG unterliegen und damit einer intensiveren landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen sind. Mit jedem Flächenentzug, wie hier als PV-FFA, werden damit die Konkurrenz um Flächen verschärft und die Preise für Pachtland weiter in die Höhe getrieben. Aufgrund dessen ist jeder weitere Flächenentzug im Vulkaneifelkreis zu verhindern.</p> <p>Wie oben dargelegt, lehnen wir die Planung aus agrarstrukturellen Belangen ab. Es ist zu klären, ob und wie der betroffene Betrieb seinen Ackerstatus behalten und umlegen kann, so dass es zu keinen betrieblichen Nachteilen für ihn kommt. Erst wenn diese Frage positiv geklärt und eine Lösung gefunden wurde, können unsere Bedenken als erledigt angesehen werden.“</p>	<p>anderen Parzellen wurden durch den Vorhabenträger bei den betroffenen Landwirten Unbedenklichkeitsschreiben eingeholt, welche bestätigen, dass die Planung keine Existenzgefährdung für die Landwirte bedeutet.</p> <p>Die Stadt Gerolstein verfügt über 565 ha Ackerland (Quelle: Freie Daten und Dienste der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz, base-map.de, Stand 19.02.2025).Die vorliegende Planung nimmt ca. 3,98 ha Ackerland in Anspruch. Dies entspricht ca. 0,7 % der Ackerfläche auf Gemeindeebene. Das vorgegebene Ziel der 2% wird somit eingehalten.</p>	
32	<p><b>LBB Niederlassung Trier</b>  Paulinstraße 58  54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 08.01.2025</u></p> <p>„im Bereich der Maßnahme befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der Maßnahme jetzt betroffen, und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreten sind.  Wir weisen Sie darauf hin, dass das BAIUDBw Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn als Nachfolger für die Wehrbereichsverwaltung West sowie der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau, soweit sie von der Maßnahme betroffen, von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern sind.“</p>		
33	<p><b>LBB Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen</b> Postfach 1340 76803 Landau</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
34	<p><b>LBM Gerolstein</b> Brunnenstraße 54568 Gerolstein</p> <p><u>Schreiben vom 27.01.2025</u></p> <p>„unsererseits bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung der Photovoltaikanlage in der Gemarkung Hinterhausen. Bauliche Anlagen sind in einem Abstand von mind. 15,00 m vom befestigten Fahrbahnrand der klassifizierten Straßen zu errichten. Die Einzäunung des Geländes sowie eine evtl. Bepflanzung entlang der K 77 und K 31 muss mit uns abgestimmt werden, hier ist die RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) zu beachten. Die verkehrliche Erschließung der Anlage hat über den Wirtschaftsweg, Flurstück 94/1, Flur 51, mit Anbindung zur freien Strecke der K 77 zu erfolgen und ist frühzeitig mit uns abzustimmen. Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die klassifizierte Straße ist eine Detailplanung, M 1 :250, vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Sicht in Einmündungsbereichen von Zufahrten oder Wirtschaftswegen in die klassifizierte Straße beeinträchtigt wird. Es muss ausgeschlossen sein und vor Beginn der Bauarbeiten nachgewiesen werden, dass von den aufgestellten Modulen eine Blendefahr in Richtung klassifizierter Straßen ausgeht. Sollte eine Blendefahr nicht gänzlich auszuschließen sein, muss durch bauliche Maßnahmen oder Pflanzungen ein direkter Sichtkontakt zu Straßen unterbunden werden. Die geplante verkehrliche Erschließung über Wirtschaftswege, welche an der freien Strecke von klassifizierten Straßen anbinden, stellt eine gebührenpflichtige</p>	<p>Die Bauverbotszonen zur K 31 und K 77 werden eingehalten.</p> <p>Die Hinweise des LBM Gerolstein werden als Hinweise in den Textteil des Bauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Zum Bauantrag wird ein Blendgutachten eingereicht.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Hinweise des LBM Gerolstein, wie folgende in den Textteil des Bauungsplanes aufzunehmen: „LBM Die verkehrliche Erschließung der Anlage hat über den Wirtschaftsweg, Flurstück 94/1, Flur 51, mit Anbindung zur freien Strecke der K 77 zu erfolgen und ist frühzeitig mit dem LBM Gerolstein abzustimmen. Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die klassifizierte Straße ist eine Detailplanung, M 1 :250, vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Sicht in Einmündungsbereichen von Zufahrten oder Wirtschaftswegen in die klassifizierte Straße beeinträchtigt wird.“</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Sondernutzung dar, §§ 41ff LStrG. Diese ist separat bei uns zu beantragen. Eine etwaige Kabelverlegung entlang von klassifizierten Straßen zwecks Einspeisung ist separat bei uns zu beantragen.“</p>		
35	<p><b>NABU Rheinland-Pfalz</b> Postfach 16 47 55006 Mainz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
36	<p><b>Deutsche Post, Real Estate Management West, Geschäftsort Bonn</b> Fritz Schäffer-Str. 13 53113 Bonn <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
37	<p><b>Naturpark Nordeifel im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn</b> Steinfelder Straße 8 53947 Nettersheim <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
38	<p><b>Planungsgemeinschaft Region Trier</b> Postfach 4020 54230 Trier <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
39	<p><b>Referat Erdgeschichtliche Denkmalpflege</b> Große Langgasse 29 55116 Mainz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
40	<p><b>Westnetz GmbH</b> Waldstraße 76 54568 Gerolstein</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
41	<p><b>Amprion GmbH</b> Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 14.01.2025</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligen haben.“</p>		
42	<p><b>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Trier</b> Deworastraße 8 54290 Trier</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
43	<p><b>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Planungsgemeinschaft Region Trier</b> Deworastraße 8 54290 Trier</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
44	<p><b>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier</b> Deworastraße 8 54290 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 03.02.2025</u></p>		Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
45	<p><b>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz</b> Deworastraße 8 54290 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 23.01.2025</u></p> <p>„vom Plangebiet wird kein Wasserschutzgebiet und kein Oberflächengewässer betroffen. Bodenschutz/Altlasten Für den Geltungsbereich sind keine Altlagerungen, Rüstungsalstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte im Bodeninformationssystem/Bodenschutzkataster (BISBoKat) kartiert. Starkregenvorsorge Die Sturzflugfahrendkarte des Landes Rheinland-Pfalz zeigt nur eine geringe Gefährdung des Plangebietes nach außergewöhnlichen Starkregenereignissen (&gt; 40 l/m<sup>2</sup> in einer Stunde). Aus Sicht der Starkregenvorsorge sollten dennoch in den Bereichen der beginnenden Abflusskonzentration keine empfindlichen Anlagen (Trafo, Wechselrichter ... ) installiert werden. Unabhängig davon rege ich an im Sinne einer Mehrfachnutzung der Flächen einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten, indem Oberflächenabfluss zum Beispiel in Mulden zurückgehalten wird. Dem Rückhalt von Wasser in der Landschaft kommt im Zuge des Klimawandels eine immer größere Bedeutung zu, besonders auch zur Minderung der Folgen von Trockenheit. Solche Maßnahmen sind gegebenenfalls förderfähig nach den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung (Fördersatz aktuell bis zu 70%).“</p>	<p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird redaktionell um die immissionsrechtlich Auswirkungen der Planung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis der SGD Nord wird als Hinweis in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	<p>die Begründung hinsichtlich der immissionsrechtlich Auswirkungen redaktionell zu ergänzen.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen: „Starkregen Die Sturzflugfahrendkarte des Landes Rheinland-Pfalz zeigt nur eine geringe Gefährdung des Plangebietes nach außergewöhnlichen Starkregenereignissen (&gt; 40 l/m<sup>2</sup> in einer Stunde). Aus Sicht der Starkregenvorsorge sollten dennoch in den Bereichen der beginnenden Abflusskonzentration keine empfindlichen Anlagen (Trafo, Wechselrichter ... ) installiert werden. Unabhängig davon wird angeregt, im Sinne einer Mehrfachnutzung der Flächen einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten, indem Oberflächenabfluss zum Beispiel in Mulden zurückgehalten wird.“</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
46	<p><b>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Raumordnung, Landesplanung, Region Trier</b>  Stresemannstraße 3-5  56068 Koblenz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
47	<p><b>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord</b>  Stresemannstr. 3 - 5  56068 Koblenz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
48	<p><b>Gemeinde Blankenheim</b>  Postfach 4020  53941 Blankenheim</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
49	<p><b>Gemeinde Dahlem</b>  Postfach 55  53949 Dahlem</p> <p><u>Schreiben vom 16.01.2025</u></p> <p>„seitens der Gemeinde Dahlem werden gegen die o.g. Bauleitplanung keine Bedenken erhoben. Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag und bleiben Sie gesund.“</p>		
50	<p><b>Gemeinde Hellenthal</b>  Rathausstraße 2  53938 Hellenthal</p> <p><u>Schreiben vom 07.01.2025</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>BauGB zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen „FF PVA Hinterhausen“ bestehen seitens der Gemeinde Hellenthal keine Bedenken. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“</p>		
51	<p><b>Verbandsgemeinde Prüm</b> Tiergartenstraße 54 54595 Prüm <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
52	<p><b>Verbandsgemeinde Adenau</b> Kirchstraße 15 53518 Adenau <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
53	<p><b>Verbandsgemeinde Daun</b> Leopoldstraße 54543 Daun <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
54	<p><b>Verbandsgemeinde Kelberg</b> Dauner Str. 22 53539 Kelberg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
55	<p><b>Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel</b> Im Viertheil 24 54470 Berncastel-Kues <u>Schreiben vom 16.01.2025</u></p>		<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis des Vermessungs-</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>„durch die o.g. Baumaßnahme könnten folgende Festpunkte unserer Dienststelle betroffen sein: Schwerfestpunkt: 5805809600 Im Anhang erhalten Sie eine Übersichtskarte und eine Punktskizze, mit der Bitte um Prüfung, ob einer der Punkte konkret betroffen ist. Sollte dies der Fall sein, bitten wir um kurzfristige Rückmeldung, damit entsprechende Maßnahmen getroffen werden können. Emailadresse für Meldung der Festpunktgefährdung: Festpunktgefaehrung@vermkv.rlp.de“</p>	<p>Der Hinweis des Vermessungs- und Katasteramtes Westeifel-Mosel wird als Hinweis in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	<p>und Katasteramtes Westeifel-Mosel in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen: „Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel Durch die Baumaßnahme könnten folgende Festpunkte betroffen sein: Schwerfestpunkt: 5805809600 Sollte einer der Punkte konkret betroffen sein, wird um Rückmeldung (Meldung der Festpunktgefährdung: Festpunktgefaehrung_@vermkv.rlp.de) gebeten, damit entsprechende Maßnahmen getroffen werden können.“</p>
56	<p><b>Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle</b> Rauschermühle 56648 Saßig  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
57	<p><b>Zweckverband Wasserversorgung Eifel</b> Bahnhofstraße 4 54568 Gerolstein  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
58	<p><b>Verbandsgemeindewerke</b> WL Brück, Thomas Schreiner, Ralf Schneider  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		